

Bereich	Maßnahmen
Inkrafttreten	19. Mai
Gastronomie	<ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes herrscht FFP2 Maskenpflicht • Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren • Eine Gästegruppe darf indoor max. 4 Erwachsene (+ dazugehörige Kinder) und outdoor max. 10 Erwachsene umfassen • Zwischen den Personen fremder Tische muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden • In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen • Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt • Selbstbedienungsbuffets können unter Hygieneauflagen betrieben werden • Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen. • Für Mitarbeiter/innen mit Kund/innenkontakt gilt eine FFP2-Maskenpflicht. • Mitarbeiter/innen mit Kund/innenkontakt, die sich im Rahmen der Berufsgruppentestungen testen lassen, können statt einer FFP2-Maske einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen • Sperrstunde ist um 22.00 Uhr
Kultur & Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es herrscht durchgängig FFP2-Maskenpflicht • Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Die Besucher/innen müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren • Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden • Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein • Behördlich genehmigte Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen outdoor mit maximal 3.000 und indoor mit maximal 1.500 Personen durchgeführt werden. • Veranstaltungsorte mit fixen Sitzplätzen dürfen maximal zu 50% ausgelastet werden • An Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze dürfen maximal 50 Personen teilnehmen (indoor und outdoor). • Veranstaltungen ab 11 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde. • Regeln für Veranstaltungs-Gastronomie sind analog zur Gastronomie (keine Gastro bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze). • Jede/r Veranstalter/in muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen • Sperrstunde ist um 22.00 Uhr
Kongresse	<ul style="list-style-type: none"> • Es herrscht FFP2-Maskenpflicht • Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Die Besucher/innen müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren • Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern, außerhalb eines

	<p>zugewiesenen Sitzplatzes, eingehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kongresse bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde • Für Kongresse gelten zudem die gleichen Regeln wie für Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen • Jede/r Veranstalter/in muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen • Sperrstunde ist 22.00 Uhr
Messen	<ul style="list-style-type: none"> • Es herrscht FFP2-Maskenpflicht • Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Die Besucher/innen müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren • Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden • Pro Besucher/in muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen; gezählt werden die Ausstellungsflächen, nicht aber Verbindungsgänge • Messen bis 50 Personen sind anzeigepflichtig, ab 51 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde. • Jede/r Veranstalter/in muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen • Sperrstunde ist 22.00 Uhr
Beherbergung	<ul style="list-style-type: none"> • FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen • Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Die Gäste müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist) • Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden • Bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen bzw. Gastro im Hotel braucht es ab einem Aufenthalt über die Gültigkeit des Eintrittstestes hinweg alle 2 Tage Selbsttest unter Aufsicht vor Ort • Die Regelungen für den Wellnessbetrieb sind analog zu Wellness-Freizeiteinrichtungen • Jede Beherbergung muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen • Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die normale Gastronomie (inkl. Sperrstunde um 22:00 Uhr)
Sportstätten/Sportausübung	<ul style="list-style-type: none"> • Indoor: • FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen (z.B. an der Rezeption, in der Umkleidekabine) • Beim Betreten muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Die Sportler/innen müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist) • Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden • Pro Person müssen 20m² Fläche zur Verfügung stehen • Für die Zeit der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht und die Abstandsregel kann bei Kontaktsportarten kurzfristig unterschritten werden. Es sind somit auch Kontaktsportarten wie Fußball wieder erlaubt • Outdoor-Sportstätten:

	<ul style="list-style-type: none"> • Sport ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.: • Bei Kontakt- und Mannschaftssport muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Jede Sportstätte (indoor und outdoor) muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen • Die Veranstaltungsregelungen (Anzeige/Bewilligungspflicht) gelten für allfällige Zuseher/innen an Sportstätten, aber nicht für die Sportausübung selbst • Sperrstunde ist 22.00 Uhr • Breitensport in sportartüblicher Gruppengröße im öffentlichen Raum maximal aber 10 Personen.
Freizeitbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> • Es herrscht FFP2-Maskenpflicht • Beim Betreten von Indoor-Bereichen muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Die Besucher/innen müssen sich mit ihrem Namen und den Kontaktdaten beim Betreten registrieren (wie das in der Beherbergung ohnehin üblich ist) • Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden • Bei Indoor-Einrichtungen, Bädern und Thermen müssen pro Gast 20 m² Fläche im jeweiligen geschlossenen Raum zur Verfügung stehen. • Jeder Freizeitbetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen. • Für Fahrgeschäfte (z.B. Karussell) gilt, dass zwischen Besucher/innen ein leerer Sitzplatz sein muss. Die Kund/innenregistrierung ist nicht notwendig. • Sperrstunde ist 22.00 Uhr
Handel	<ul style="list-style-type: none"> • Sperrstunde spätestens 22:00 Uhr • Pro Kunde/in muss eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen • FFP2 Masken-Pflicht
Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 17. Mai herrscht in der Schule wieder Präsenzbetrieb. • In Unterstufen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden • In Oberstufen gilt FFP2-Masken-Pflicht • In Schulen wird 3x pro Woche getestet (Selbsttests sind erlaubt). • Berufsgruppentestung der Lehrer/innen erfolgt mit überwachtem Selbsttest in der Schule • Singen und Sport sind nur im Freien erlaubt • Mehrtägige Schulveranstaltungen sind nicht möglich.
Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Test gemacht werden, oder ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Krankheit vorgewiesen werden • Jugendarbeit gemäß Bundesjugendfördergesetz (Altersgrenze: 30) • Die Gruppengröße ist mit maximal 20 Personen limitiert.
Kontaktbeschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine allgemeinen Ausgangsbeschränkungen in der Nacht • Außerhalb des privaten Wohnbereichs gilt: Treffen von maximal 10 Personen (+ Kinder) sind möglich im Freien, Indoor sind max. 4 Erwachsene (+ Kinder) erlaubt. Für Treffen mit mehr Personen gelten die Veranstaltungsregelungen. • In der Zeit zwischen 22.00 und 5.00 Uhr sind generell nur Treffen von Max. 4 Erwachsenen (plus dazugehörige Kinder) möglich

Test-Gültigkeit von Zutrittstests	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsttest mit digitaler Lösung: 24h • Antigentest: 48h • PCR-Test: 72h • Genesene Personen: 6 Monate bis nach der Krankheit • Geimpfte Personen: 1 Jahr ab 22 Tage nach der Erstimpfung
Hochinzidenz-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Für Hochinzidenz-Gebiete (Inzidenz > 300) besteht eine Ausreisetestpflicht und es wird eine Toolbox mit allen bestehenden rechtlichen Möglichkeiten geben.
Grenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmungen gemäß der ECDC-Karte für Risikogebiete: grün/gelb/orange: freie Einreise, rot: Einreise nur Getestet, Genesen oder Geimpft, dunkelrot: Einreise nur Getestet, Genesen oder Geimpft und Quarantäne (Freitesten nach 5 Tagen) • Ausnahmen für Pendler bleiben bestehen